



## Änderungsanzeige Rechtsanwalt (Syndikusrechtsanwalt)

Stand Februar 2023

Rechtsanwaltskammer Stuttgart  
*Zulassungsabteilung*  
Königstraße 14  
70173 Stuttgart

Name, Vorname ggf. Geburtsname	Mitgliedsnummer
Firma/ Name des Arbeitgebers:	
Straße, Hausnummer:	
PLZ, Ort:	
Angaben zur Änderung	
Datum der Änderung	

---

Ort und Datum

Unterschrift

### Merkblatt und Ausfüllhinweise

Das obige Formular dient ausschließlich der Anzeige unwesentlicher Änderungen in Bezug auf Ihr Arbeitsverhältnis/Ihrer Tätigkeit als Rechtsanwältin (Syndikusrechtsanwältin) / Rechtsanwalt (Syndikusrechtsanwalt), wie etwa der Änderung der Anschrift oder Firmierung des Arbeitgebers.

Bei wesentlichen Änderungen in Bezug auf Ihr Arbeitsverhältnis/die arbeitsvertraglichen Regelungen und/oder den Inhalt der ausgeübten Tätigkeit ist eine Erstreckung der Zulassung erforderlich (§ 46b Abs. 3 BRAO). Verwenden Sie hierfür bitte das Antragsformular „Antrag auf Erstreckung einer bestehenden Zulassung auf eine wesentlich geänderte Tätigkeit“. Sofern Sie eine weitere Tätigkeit aufnehmen möchten, die ebenfalls die Zulassungsvoraussetzungen als Syndikusrechtsanwältin/Syndikusrechtsanwalt erfüllt, reichen Sie bitte das Antragsformular „Antrag auf Erstreckung einer bestehenden Zulassung auf eine weitere Tätigkeit“ ein. Wichtig ist hierbei, dass die Erstreckungsanträge vor Eintritt der Änderung bei der Rechtsanwaltskammer eingereicht werden, damit rentenversicherungsrechtliche Nachteile vermieden werden.

Sollten Sie unsicher sein, ob eine wesentliche Änderung in Bezug auf Ihr Arbeitsverhältnis/die arbeitsvertraglichen Regelungen und/oder den Inhalt der ausgeübten Tätigkeit vorliegt, können Sie eine Feststellung durch die Rechtsanwaltskammer Stuttgart beantragen. Verwenden Sie hierfür bitte das Antragsformular „Antrag auf Feststellung der Fortgeltung der bestehenden Zulassung“. Auch der Feststellungsantrag sollte rechtzeitig vor Eintritt der Änderung bei der Rechtsanwaltskammer eingereicht werden, um etwaige rentenversicherungsrechtlichen Nachteile zu vermeiden. Telefonische Änderungsanzeigen bzw. Anfragen zu bevorstehenden / eingetretenen Änderungen können im Rahmen des Prüfungsverfahrens nicht berücksichtigt werden.

**Bitte beachten Sie:** Die Anzeige bzw. Antragstellung bei der Rechtsanwaltskammer ersetzt nicht etwaige Anzeige- und/oder Antragspflichten gegenüber dem Versorgungswerk der Rechtsanwälte, der Deutschen Rentenversicherung Bund oder anderen Behörden/Einrichtungen. Bitte informieren Sie sich daher rechtzeitig, ob weitere Anzeige- oder Antragspflichten im Zusammenhang mit der Änderung Ihres Arbeitsverhältnisses/Arbeitsvertrages/Arbeitsinhalts bestehen (z.B. neuer Befreiungsantrag bei der Deutschen Rentenversicherung Bund).

Die Kammer kann auch keinerlei Aussagen zu den sozialrechtlichen (insbesondere rentenversicherungsrechtlichen) Auswirkungen einer Zulassung bzw. einer Änderung des Arbeitsverhältnisses machen und hierzu auch nicht beraten. Insbesondere können wir nicht dazu beraten, ob Sie die eingetretene oder bevorstehende Änderung gegenüber der Deutschen Rentenversicherung Bund oder anderen Stellen anzeigen müssen und/oder ob Sie infolge der Änderung einen neuen/weiteren Befreiungsantrag bei der Deutschen Rentenversicherung Bund stellen müssen. Dafür ist allein die Deutsche Rentenversicherung Bund zuständig. Allgemeine Informationen enthalten die Internetseiten der Deutschen Rentenversicherung Bund ([www.deutsche-rentenversicherung.de](http://www.deutsche-rentenversicherung.de)).